

**Vorläufige Dienstordnung
für den Bgld. Landesfeuerwehrverband und die Feuerwehren im Burgenland
(Vorläufige Feuerwehr-Dienstordnung - VorlFwDO)**

**(Beschluss des Landesfeuerwehrrates vom 21. Dezember 2020 in der Fassung des
Beschlusses vom 22. Februar 2024)**

Hinweise:

Diese Dienstordnung stellt eine provisorische Regelung bis zur Erlassung der endgültigen, in § 27 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 2019, LGBl. Nr. 100/2019, vorgesehenen und allen gesetzlichen Erzeugungsbedingungen erfüllenden Dienstordnung (Satzung) dar.

Sollten sich - trotz sorgfältiger Redaktion der Dienstordnung - Widersprüche zur neuen, seit 01.01.2020 geltenden Rechtslage ergeben, hat die Beachtung von Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung jedenfalls Vorrang vor den Inhalten dieser Dienstordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Freiwillige Feuerwehr
- § 2 Mannschaftsstand und Ausrüstung
- § 3 Taktische Einheiten in der Feuerwehr
- § 4 Organe der Feuerwehr
- § 5 Feuerwehrkommandant
- § 5a Feuerwehrkommando
- § 5b Mitgliederversammlung
- § 5c Rechnungsprüfer
- § 6 Dienstgrade
- § 6a Beförderungen im Bereich der Feuerwehren
- § 7 Rücktritt aus einer Funktion
- § 8 Besprechungen (einschließlich Mitgliederversammlungen)
- § 9 Geschäftsbereiche der Feuerwehr
- § 10 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 10a Unvereinbarkeiten
- § 10b Befangenheit
- § 10c Schriftverkehr und Genehmigung von Erledigungen
- § 11 Aufgaben des Verwaltungsdienstes
- § 12 Aufgaben des Ausbildungsdienstes
- § 13 Aufgaben des Technischen Dienstes



- § 14 Aufgaben des Feuerwehrjugendleiters bzw. Feuerwehrjugendbetreuers
- § 15 Feuerwehren mit Sonderdiensten
- § 16 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 16a Tauglichkeit und gesundheitliche Eignung
- § 17 Dienst in einer Zweitfeuerwehr
- § 18 Feuerwehrjugend
- § 19 Reservestand
- § 20 Ende der Mitgliedschaft
- § 21 Auszeichnungen
- § 22 Ehrenkommandanten(-Stellvertreter) und Ehrenmitglieder
- § 22a Unterstützende Mitglieder
- § 23 Feuerwehreinsatz
- § 24 Uniform
- § 25 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

II. Abschnitt

Verwaltung, Administration, Finanzwesen - Geldgebarung

- § 26 Verwaltung
- § 27 Administration
- § 28 Finanzwesen, Geldgebarung

III. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung, Übungsdienst

(Entfällt)

- § 30 Rahmenrichtlinien für die Ausbildung der Organe (Funktionäre) der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbandes

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb und Geschäftsführung in den Betriebsfeuerwehren

- § 36 Betriebsfeuerwehr
- § 37 Anwendung der Dienstordnung, Mannschaftsstand und Ausrüstung

V. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Landesfeuerwehrverband

- § 38 Anwendbarkeit der Dienstordnung
- § 39 Gliederung des Landesfeuerwehrverbandes
- § 40 Bezirksfeuerwehrkommanden
- § 40a Bezirksfeuerwehrkommando Eisenstadt
- § 41 Besondere Regelungen für die Feuerwehrbezirke Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt und Rust
- § 42 Willensbildung im Landesfeuerwehrrat
- § 43 Ausschüsse des Landesfeuerwehrrats
- § 43a Beförderungen im Bereich des Landesfeuerwehrverbandes
- § 44 Befugnisse des Landesfeuerwehrkommandanten
- § 45 Fahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes
- § 46 Inspizierung der Feuerwehren

VI. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 47 Verweis auf Rechtsvorschriften
- § 48 Geschlechtsneutralität
- § 49 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 27 Bgld. Feuerwehrgesetz 2019 (Bgld. FwG 2019), LGBl. Nr. 100/2019, hat der Landesfeuerwehrrat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Freiwillige Feuerwehr

- (1) Eine Feuerwehr kann einen oder mehrere Standorte haben (z.B. Bootshaus, Lagerhalle usw.).
- (2) In einer Gemeinde oder einem Ortsteil ohne eigene Feuerwehr kann – insbesondere nach einem Zusammenschluss von Feuerwehren (§ 24 Bgld. FwG 2019) – als innere Gliederung einer Feuerwehr eine Feuerwache (Zugs- oder Gruppenwache) eingerichtet werden.

§ 2

Mannschaftsstand und Ausrüstung

Entfällt.

(Siehe § 29 Bgld. FwG 2019 und – bis zur Erlassung der Durchführungsverordnung dazu - die Dienstanweisung 1.2.1 vom 01.01.2018.)

§ 3

Taktische Einheiten in der Feuerwehr

Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung sind – entsprechend der §§ 16 ff der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift (BUV), LGBl. Nr. 86/1995 i.d.g.F., folgende taktische Einheiten zu bilden:

- Löschgruppen,
- Löschzüge,
- technische Gruppen,
- Katastrophenhilfsdienst-Züge,
- Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaften und
- Sondereinheiten.

§ 4

Organe der Feuerwehr

(1) Organe im Sinne des § 34 Bgld. FwG 2019 sind:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. das Feuerwehrkommando,
3. die Mitgliederversammlung und
4. die Rechnungsprüfer.

(2) Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr sind der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, weitere Offiziere und Chargen, die Funktionen auf Grund des Dienstpostenplanes innehaben, sowie die Feuerwehrärzte und die Feuerwehrkuraten. Der Dienstpostenplan für die Freiwilligen Feuerwehren ist vom Landesfeuerwehrrat mittels Dienstanweisung zu erlassen.

§ 5 Feuerwehrkommandant

(Siehe §§ 35 ff und § 69 Abs. 1 Z 5 Bgld. FwG 2019.)

(1) Nach der Wahl zum Feuerwehrkommandanten bzw. des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters ist der Gewählte vom Bürgermeister anzugeloben. Der Bürgermeister verliest dazu die in Abs. 2 angeführte Gelöbnisformel. Der Anzugelobende antwortet mit den Worten: „*Ich gelobe!*“ Mit der Angelobung sind alle Voraussetzungen für den Funktionsantritt zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt erfüllt.

(2) Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amt als ...(Funktion)... verbundenen Pflichten treu, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde.“

(3) Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter müssen über die nach § 30 erforderliche Ausbildung verfügen.

(4) Die Beförderung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreters obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten.

§ 5a Feuerwehrkommando

(1) Dem (engeren) Feuerwehrkommando einer Freiwilligen Feuerwehr (§ 36 Abs. 1 Bgld. FwG 2019) gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Feuerwehrkommandant,
2. der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
3. die Feuerwachekommandanten,
4. der Leiter des Verwaltungsdienstes (Verwalter),
5. der Leiter des Technischen Dienstes (Gerätemeister),
6. der Feuerwehrjugendleiter und
7. die Zugskommandanten,

soweit diese Funktionen im Dienstpostenplan vorgesehen und besetzt sind.

(2) Dem erweiterten Kommando gehören – als beratendem Organ - über die in Abs. 1 genannten Funktionäre hinaus alle Offiziere und Chargen an, die Funktionen auf Grund des Dienstpostenplanes innehaben. Diese haben bei Abstimmungen des Feuerwehrkommandos nach Abs. 1 kein Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Feuerwehrkommandos, ausgenommen der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, werden vom Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Funktionsperiode ernannt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des engeren Feuerwehrkommandos (Abs. 1) müssen die erforderliche Ausbildung mit Erfolg absolviert haben (§ 30). Details sind mittels Dienstanweisung festzulegen. Holt das Mitglied des engeren Feuerwehrkommandos die erforderliche Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung nach, endet mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Funktion (§ 38 Abs. 1 Z 3 i.V.m § 35 Abs. 5 Bgld. FwG 2019).

(5) Die vom Feuerwehrkommandanten ernannten Mitglieder des Feuerwehrkommandos (§ 36 Abs. 2 Bgld. FwG 2019) haben ihre Funktion in folgenden Fällen vorläufig weiter auszuüben:

1. nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neubestellung für die folgende Funktionsperiode,
2. im Falle eines Funktionsverlusts (Abs. 4).

§ 5b **Mitgliederversammlung**

(Siehe § 40 Bgld. FwG 2019.)

(1) Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung gemäß § 40 Bgld. FwG 2019 als Jahreshauptdienstbesprechung abzuhalten.

(2) Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung hat über die nach § 8 Abs. 3 erforderlichen Tagesordnungspunkten jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- einen Rückblick auf das vergangene Berichtsjahr,
- den Tätigkeitsbericht des Feuerwehrkommandanten,
- den Kassabericht,
- den Bericht der Rechnungsprüfer,
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses mit Entlastung des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandos,
- die Wahl der Rechnungsprüfer (zu Beginn der Funktionsperiode) und
- eine Vorschau auf die Aktivitäten des laufenden Jahres.

(3) Alle Feuerwehrmitglieder sind rechtzeitig in ortsüblicher Weise einzuladen. Als Gäste sind jedenfalls einzuladen:

- der Bürgermeister,
- der Ortsvorsteher und
- der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

(4) Über Verlangen ist die Niederschrift der Gemeinde zu übermitteln.

§ 5c **Rechnungsprüfer**

Für jede Feuerwehr sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder des Aktiv- und Reservestandes zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen (§ 28 Abs. 8). Die Wahl kann in offener Abstimmung ohne vorherige, formelle Einbringung von Wahlvorschlägen erfolgen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus § 66 Bgld. FwG 2019.

§ 6 **Dienstgrade**

(1) Für Mitglieder der Feuerwehrjugend ist folgender Dienstgrad vorgesehen:

Jugendfeuerwehrmann (JFM)

(2) Für Mitglieder des Aktiv- und Reservestandes sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

1. Mannschaftsdienstgrade:

Probefeuwehrmann (PFM), Feuerwehrmann (FM), Oberfeuerwehrmann (OFM),
Hauptfeuerwehrmann (HFM), Löschmeister (LM), Oberlöschmeister (OLM),
Hauptlöschmeister (HLM);

2. Chargendienstgrade:

Löschmeister (LM), Oberlöschmeister (OLM), Hauptlöschmeister (HLM), Brandmeister (BM), Oberbrandmeister (OBM), Hauptbrandmeister (HBM);

3. Offiziersdienstgrade:

a) Brandinspektor (BI), Oberbrandinspektor (OBI), Hauptbrandinspektor (HBI), Stadtbrandinspektor (SBI), Abschnittsbrandinspektor (ABI), Brandrat (BR), Oberbrandrat (OBR), Landesbranddirektor-Stellvertreter (LBDS), Landesbranddirektor (LBD);

b) als Sonderdienstgrade Feuerwehrarzt (FA), Bezirksfeuerwehrarzt (BFA), Landesfeuerwehrarzt (LFA), Feuerwehrkurat (FKR), Landesfeuerwehrkurat (LFKR);

c) die von Organen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes - über die Auflistung in Z 1, 2 und 3 lit. a hinaus - verliehenen Dienstgrade Bundesfeuerwehrrat (BFR), Feuerwehrvizepräsident (FVPräs) und Feuerwehrpräsident (FPräs).

(3) Nähere Regelungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades und die Festlegung eines Dienstgrades nach Ausscheiden aus einer Funktion, werden mittels Dienstanweisung getroffen.

§ 6a

Beförderungen im Bereich der Feuerwehren

Die Mitglieder einer Feuerwehr, ausgenommen der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, werden vom Feuerwehrkommandanten befördert. Ihm obliegt auch die Festlegung des Dienstgrades von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos (§ 5a) nach Ausscheiden aus einer Funktion. Näheres ist mittels Dienstanweisung zu regeln.

§ 7

Rücktritt aus einer Funktion

Entfällt.

(Siehe § 38 Bgld. FwG 2019.)

§ 8

Besprechungen (einschließlich Mitgliederversammlungen)

(1) Allgemeines

Zur Regelung des Dienstbetriebes, für wichtige Mitteilungen an die Feuerwehrmitglieder, und zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr hat der Feuerwehrkommandant die aktiven Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen (Besprechung des Feuerwehrkommandos, des erweiterten Feuerwehrkommandos, Mitgliederversammlung) einzuladen.

(2) Einladung

Die Einladungen sind in ortsüblicher Weise zeitgerecht (ca. 14 Tage vor der Sitzung) zu versenden. Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt „Allfälliges“ aufzunehmen.

(3) Vorsitz

Der Feuerwehrkommandant führt in den Sitzungen den Vorsitz. Er eröffnet und schließt die Sitzung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.

Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung samt Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
- e) Berichte
- f) Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung
- g) Allfälliges

(4) Beschlussfähigkeit

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten und die Beschlussfähigkeit sodann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sollen dennoch Angelegenheiten zur Beschlussfassung gelangen, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.

Ist auf Grund der Tagesordnung eine Beschlussfassung nach §§ 37 oder 40 Bgld. FwG 2019 nicht vorgesehen, sondern dient die Sitzung lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

(5) Abstimmung

Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen. Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls dieser sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Niederschrift

Von allen Sitzungen, in denen Beschlüsse nach § 37 oder § 40 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 gefasst werden, sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift wird durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer verfasst.

Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle mit einer kurzen Bezeichnung der Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen, den jeweiligen Mitgliedern des Gremiums in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen und im Administrationsordner abzulegen.

(7) Dringliche Geschäftsbehandlung; außergewöhnliche Verhältnisse

Bei besonderer Dringlichkeit einer zu behandelnden Angelegenheit oder unter außergewöhnlichen Verhältnissen (z.B. im Falle einer Pandemie) kann eine Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg oder mit Mitteln der Telekommunikation erfolgen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass möglichst alle Mitglieder eines Gremiums an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(8) Wahrnehmung der Befangenheit

Die Mitglieder eines Kollegialorgans sind im Falle ihrer Befangenheit (§ 10b) von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen und haben daher währenddessen den Tagungsraum zu verlassen. Auf besonderen Beschluss des Kollegialorgans können sie jedoch der Beratung zwecks Erteilung von Auskünften beigezogen werden; auch in diesem Falle ist in ihrer Abwesenheit Beschluss zu fassen.

§ 9

Geschäftsbereiche der Feuerwehr

Für einen strukturierten Dienstbetrieb wird die Freiwillige Feuerwehr in fünf Geschäftsbereiche eingeteilt:

- Geschäftsführung – Leiter: Feuerwehrkommandant
- Ausbildungsdienst – Leiter: Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- Verwaltungsdienst – Leiter: Leiter des Verwaltungsdienstes (Verwalter)
- Technischer Dienst – Leiter: Leiter des Technischen Dienstes (Gerätemeister)
- Feuerwehrjugend – Leiter: Feuerwehrjugendleiter oder -betreuer

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(Siehe die gesetzlichen Regelungen, insb. § 35 Bgld. FwG 2019.)

§ 10a

Unvereinbarkeiten

(1) In der Geschäftsführung und im Dienstbetrieb ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten zu legen. Insbesondere dürfen der Feuerwehrkommandant (als anweisungsberechtigtes Organ) und der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter (als dessen Vertreter) nicht zugleich die Aufgaben eines Verwaltungswarts für Finanzen (Kassiers) ausüben.

(2) Für Rechnungsprüfer gilt § 28 Abs. 8.

§ 10b

Befangenheit

(1) Organe (Funktionäre) der Feuerwehr haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 3) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Handlungen selbst vorzunehmen.

(3) Angehörige sind

1. der Ehegatte,

2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister),
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie (Ehegatten der Geschwister),
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner.

(4) Abs. 3 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß.

(5) Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

§ 10c

Schriftverkehr und Genehmigung von Erledigungen

(1) Jeder Schriftverkehr muss sich hinsichtlich der Genehmigung (Unterschrift) auf jene Feuerwehr bzw. jenes Kommando zurückführen lassen, die (das) im Briefkopf der Erledigung aufscheint; beim Schriftverkehr der Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist daher im Briefkopf zusätzlich zum Bezirksfeuerwehrkommando auch der jeweilige Feuerwehrabschnitt anzuführen. Jedes dienstliche Schreiben im Feuerwehrdienst hat daher die richtige Bezeichnung im Briefkopf zu enthalten. Es ist rechtlich der jeweiligen Feuerwehr oder dem Landesfeuerwehrverband zuzurechnen (und allenfalls auch einer inneren Gliederung des LFV zuzuordnen) und daher vom jeweils zuständigen Organ (z.B. Kommandant, Kommando, Landesfeuerwehrrat) zu verantworten.

(2) Die Fertigungsklausel hat daher im nach außen gerichteten Schriftverkehr wie folgt zu lauten:

1. Der Kommandant einer Feuerwehr fertigt:

Der Feuerwehrkommandant:

DGrd Name

2. Der Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant fertigt:

Der Abschnitts-/Bezirks-/Landesfeuerwehrkommandant:

DGrd Name

3. Der Landesfeuerwehrkommandant fertigt Dokumente, die vom Landesfeuerwehrrat beschlossen wurden (insb. Dienstanweisungen):

*Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:*

DGrd Name

4. Der (gewählte oder ernannte) Kommandanten-Stellvertreter fertigt, wenn er den Kommandanten vertritt:

*Der .../.../Feuerwehrkommandant:
i.V.*

DGrd Name

5. In sonstigen Fällen fertigen (schriftlich oder mündlich) ermächtigte Feuerwehrmitglieder (z.B. Leiter des Verwaltungsdienstes, Bezirks- und Landesreferenten):

Für den .../.../Feuerwehrkommandanten:

DGrd Name

Die Fertigung kann mit einem Funktionszusatz unterhalb des Namens erfolgen. Z.B.:

Für den Bezirksfeuerwehrkommandanten:

*HBI Name
Bezirksreferent für Ausbildung*

6. Beispiele für unkorrekte Fertigungen:

*Der Bezirks-/Landes-/Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter:
Der Bezirksreferent für (...):*

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsdienstes

(1) Zur Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr wird der Verwaltungsdienst eingerichtet, den der Leiter des Verwaltungsdienstes führt. Im Rahmen des Dienstpostenplanes können weitere Verwaltungswarte zur seiner Unterstützung ernannt werden.

(2) Der Verwaltungsdienst ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Hierfür ist ein Verwaltungswart für Finanzen zu ernennen. Nähere Regelungen über die Geldgebarung sind im II. Abschnitt festgelegt.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Verwaltungsdienstes ist vom Feuerwehrkommandanten mit einer Dienstanweisung festzulegen – vor allem, wem die Aufgabe des Verwaltungswartes für Finanzen zukommt.

(4) Aufgaben:

- Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Verwaltungsdienst der Rechnungsabschluss zu erstellen.
- Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Hierzu bedient sich die Freiwillige Feuerwehr der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes.
- Die Agenden des Schriftverkehrs sind vom Verwaltungsdienst wahrzunehmen.

- Niederschriften von Dienstbesprechungen und Mitgliederversammlungen sind vom Verwaltungsdienst zu erstellen.
- Der Verwaltungsdienst unterstützt den Feuerwehrkommandanten auch bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei den ihm zugewiesenen Bereichen (z.B. Homepage, IT usw.).

§ 12

Aufgaben des Ausbildungsdienstes

(1) Zur Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei allen Ausbildungsangelegenheiten der Feuerwehr wird der Ausbildungsdienst eingerichtet, den der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter führt. Im Rahmen des Dienstpostenplanes können Zugs- und Gruppenkommandanten ernannt werden.

(2) Aufgaben des Zugskommandanten:

- Führung des Zuges.
- Mitarbeit bei der Erstellung des Ausbildungsplanes und bei der praktischen Umsetzung.
- Verantwortlich für die Koordinierung der Zusammenarbeit seiner Gruppen und deren Gruppenkommandanten.
- Planung, Ausarbeitung und Durchführung von praktischen Einsatzübungen seines Zuges lt. Ausbildungsplan.
- Information seiner Gruppenkommandanten.

(3) Aufgaben des Gruppenkommandanten:

- Führung der Gruppe.
- Zuständig für die umfassende Ausbildung seiner Gruppe.
- Information seiner Gruppe.

§ 13

Aufgaben des Technischen Dienstes

(1) Zur Unterstützung des Feuerwehrkommandanten bei allen technischen Angelegenheiten der Feuerwehr wird der Technische Dienst eingerichtet, den der Leiter des Technischen Dienstes führt. Im Rahmen des Dienstpostenplanes können weitere Gerätewarte zur Unterstützung des Gerätemeisters ernannt werden.

(2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Technischen Dienstes ist vom Feuerwehrkommandanten mit einer Dienstanweisung festzulegen – vor allem, wem die Aufgabe des Gerätewartes für Atemschutz bzw. Funk zukommt.

(3) Aufgaben des Gerätemeisters:

- Der Gerätemeister koordiniert die Arbeit der Gerätewarte und deren Weiterbildung sowie Aus- und Weiterbildung der Maschinisten und Einsatzfahrer.
- Führung der erforderlichen Karteien und des Inventars in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdienst.
- Unterstützung der Gruppen- und Zugskommandanten lt. Ausbildungsplan.
- Feuerwehrhausinstandhaltung und Koordinierung des Reinigungsdienstes.
- Verbrauchsstoffe- und Lagerverwaltung.
- Gerätewartung und –prüfung entsprechend dem Handbuch des Gerätemeisters.

(4) Aufgaben des Gerätewartes:

- Mitwirkung bei der Geräteschulung und -ausbildung.
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Maschinisten/Fahrer.
- Pflege, Wartung und Prüfung der ihm zugewiesenen Geräte bzw. Einrichtungen (Ausrüstung, Fahrzeuge, Feuerwehrhaus oder Bekleidung).
- Führung der Fahrzeug-, Pumpen- und Gerätekartei in Zusammenarbeit mit dem Gerätemeister.

(5) Aufgaben des Gerätewartes für Atemschutz:

- Schulung und Ausbildung aller ATS-Geräteträger.
- Wartung und Prüfung der ATS-Geräte.
- Instandhaltung der Geräte und Verwaltung der Prüfkartei.
- Führung der Geräteträgerkartei (Untersuchungen).

(6) Aufgaben des Gerätewartes für Funk:

- Schulung und Ausbildung aller Funker im Nachrichten- und Alarmwesen.
- Wartung und Pflege aller Nachrichten- und Alarmgeräte.
- Instandhaltung der Geräte und der Prüfkartei.
- Koordinierung der monatlichen Sirenenproben und Betreuung der Sirene.

§ 14

Aufgaben des Feuerwehrjugendleiters bzw. Feuerwehrjugendbetreuers

- Führung und Betreuung der Feuerwehrjugend (einschließlich der Feuerwehr-Kids) mit dem Ziel, diese durch feuerwehrfachliche Ausbildung, Sport und allgemeine Jugendarbeit auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten.
- Die Führung und Betreuung erfolgt nach den im "Handbuch der Feuerwehrjugend" festgelegten Richtlinien.

§ 15

Feuerwehren mit Sonderdiensten

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, denen Aufgaben für einen Sonderdienst (z.B. Gefährliche-Stoffe-Dienst, Wasserdienst, Tauchdienst, Flugdienst usw.) übertragen sind, werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder, die in Sonderdiensten tätig sind, wird jeweils in einer eigenen Dienstanweisung geregelt.

(3) Entsprechend des Organisations- und Dienstpostenplanes können für Sonderdienste sonstige Fachwarte ernannt werden.

§ 16

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(Siehe § 41 Bgld. FwG 2019)

(1) Das aufgenommene Feuerwehrmitglied hat bei seinem Dienstantritt gegenüber dem Feuerwehrkommandanten folgendes Gelöbnis zu leisten:

"Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen."

Das anzugelobende Feuerwehrmitglied antwortet auf die vom Feuerwehrkommandanten verlesene Gelöbnisformel mit den Worten: „*Ich gelobe!*“

(2) Eventuelle erworbene Vordienstzeiten bei anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren sind anzurechnen.

(3) Jedem Feuerwehrmitglied ist von der Freiwilligen Feuerwehr ein Feuerwehrpass auszustellen (Feuerwehrpass im Scheckkartenformat). Die Freiwillige Feuerwehr hat sich hierzu der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes als Dienstleister zu bedienen. Feuerwehrpässe, die bis 31. Dezember 2014 in der traditionellen Form (Buchform) ausgestellt wurden, dürfen weiterverwendet werden. Bei Verlust oder Diebstahl ist als Ersatz jedenfalls ein Feuerwehrpass im Scheckkartenformat auszustellen.

§ 16a

Tauglichkeit und gesundheitliche Eignung

(1) Als aktive Mitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die für ihren aktiven Dienst in der Feuerwehr tauglich sind. Als Tauglichkeitsgrade werden festgelegt:

1. eingeschränkt tauglich,
2. tauglich,
3. tauglich für den Atemschutzdienst,
4. tauglich für den Tauchdienst,
5. tauglich für den Strahlenschutzdienst.

(2) Als Feuerwehrjugendliche dürfen nur Personen aufgenommen werden, die für den Dienst in der Feuerwehrjugend gesundheitlich geeignet sind. Die gesundheitliche Eignung wird bei Jugendlichen vermutet, wenn sie im Rahmen des Schulbesuches nicht aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme am Sportunterricht befreit sind.

(3) Angehörige des Reservestandes müssen keinen nachzuweisenden Tauglichkeitsanforderungen entsprechen.

§ 17

Dienst in einer Zweitfeuerwehr

(1) Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr (Zweitfeuerwehr) zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einsatz und in der Ausbildung herangezogen werden, um deren Einsatzbereitschaft zu erhöhen (unechte Doppelmitgliedschaft). Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Die Verwaltung der Daten dieses Feuerwehrmitgliedes kann nur durch die Stammfeuerwehr erfolgen. Eine gesonderte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung für den Dienst in der Zweitfeuerwehr ist grundsätzlich nicht erforderlich.

(2) Darüber hinaus können aus der Mitwirkung in der Zweitfeuerwehr keine weiteren Rechte, insbesondere kein Sitz und keine Stimme im Rahmen der Mitgliederversammlung, und keine Ernennung in eine Funktion laut Dienstpostenplan abgeleitet werden. Es ist ausschließlich der in der Stammfeuerwehr zu tragende Dienstgrad zu tragen.

(3) Für ein allfälliges Fehlverhalten des Mitgliedes haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt.

(4) Der Feuerwehrkommandant der Zweitfeuerwehr hat dafür zu sorgen, dass sich der für die übrigen Mitglieder bestehende Versicherungsschutz auch auf die im Rahmen der Zweitmitgliedschaft herangezogenen Personen bezieht.

§ 18

Feuerwehrjugend

(1) Die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend, insbesondere das Mindestalter für die Aufnahme junger Menschen in die Feuerwehrjugend, werden auf Grund des § 41 Abs. 4 Bgld. FwG 2019 mittels Dienstanweisung geregelt.

(2) Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können taugliche, junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Freiwillige Feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 aufgenommen werden. Sie müssen daher insbesondere einen Wohnsitz in der Sitzgemeinde oder einer direkt angrenzenden Gemeinde haben sowie gesundheitlich geeignet sein.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch das Feuerwehrkommando jeweils rückwirkend zum Monatsersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Für die genauen Aufnahmeformalitäten ist das Handbuch für die Feuerwehrjugend (Dienstanweisung Nr. 4.5.2) zu beachten.

(4) Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Feuerwehrkommandanten.

(5) Die Mitglieder der Feuerwehrjugend unter zehn Jahren („Feuerwehr-Kids“) sind von sonstigen Mitgliedern der Feuerwehrjugend (ab zehn Jahren) zu trennen. Sie sind einem eigenen Feuerwehr-Kids-Betreuer zu unterstellen und von diesem zu führen und auszubilden.

§ 19

Reservestand

(Siehe § 41 Abs. 5 und 6, § 42 Abs. 5 Bgld. FwG 2019.)

(1) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Uniform mit den ihnen zustehenden Dienstgraden und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr.

(2) Sie dürfen Tätigkeiten in der Feuerwehr nur insofern ausüben oder zu solchen herangezogen werden, als dies ihren körperlichen oder geistigen Fähigkeiten entspricht.

§ 20

Ende der Mitgliedschaft

(Siehe § 37 Abs. 1 Z 1 und § 41 Abs. 7 bis 9 Bgld. FwG 2019.)

(1) Der Ausschluss eines Feuerwehrmitglieds ist vom Feuerwehrkommando (§ 5a Abs. 1) unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 9 Bgld. FwG 2019 schriftlich und mit entsprechender Begründung versehen zu verfügen. Auf Verlangen des betroffenen Mitglieds ist vom Feuerwehrkommando entsprechend den Verfahrensbestimmungen des § 85 Bgld. FwG 2019 ein Ermittlungsverfahren durchzuführen, in welchem dem betroffenen Mitglied eine Frist zur Stellungnahme in der Dauer von mindestens zwei Wochen einzuräumen ist (Parteiengehör). In diesem Fall hat das Feuerwehrkommando einen begründeten Bescheid zu erlassen. Dagegen steht dem Betroffenen binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Burgenland offen. Die Beschwerde ist beim

Feuerwehrkommandanten einzubringen und von diesem unverzüglich unter Anschluss aller Unterlagen dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

(2) Der Austritt aus der Feuerwehr erfolgt durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung an das Feuerwehrkommando und ist mit Ende jedes Monats möglich.

§ 21

Auszeichnungen

(1) Für besondere Verdienste werden an Feuerwehrmitglieder Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes und der Bgld. Landesregierung verliehen.

(2) Anträge für die Auszeichnungen der Landesregierung sind mit den hierfür vorgesehenen Drucksorten vom Feuerwehrkommandanten bis spätestens 31. Jänner des laufenden Jahres über das Verwaltungsprogramm einzubringen.

(3) Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 22

Ehrenkommandanten(-Stellvertreter) und Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehr-, Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten sowie Feuerwehr-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenkommandanten(-Stellvertretern) ernannt werden. Zuständig für die Ernennung zum Ehren-Bezirks- oder Landesfeuerkommandanten(-Stellvertreter) ist der Landesfeuerwehrrat, zuständig für die Ernennung zum Ehren-Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist der Bezirksfeuerwehrkommandant. Zuständig für die Ernennung zum Ehren-Feuerwehrkommandanten(-Stellvertreter) ist die Mitgliederversammlung.

(2) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zuständig für die Ernennung zum Ehrenmitglied einer Feuerwehr ist die Mitgliederversammlung. Zuständig für Ernennung zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ist der Landesfeuerwehrrat.

(3) Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 22a

Unterstützende Mitglieder

(1) Der Feuerwehr können unterstützende Mitglieder angehören, die am Dienstbetrieb nicht beteiligt sind. Diese können durch formlosen Akt in die Feuerwehr aufgenommen werden. Die Zuständigkeit für die Aufnahme liegt bei der Mitgliederversammlung (§ 40 Abs. 2 Z 6 Bgld. FwG 2019). Unterstützende Mitglieder sind nicht in der Mitgliederverwaltung (§ 79 Bgld. FwG 2019), sondern lediglich feuerwehrintern in einem von den Mitgliedern nach § 41 Abs. 1 Bgld. FwG 2019 getrennten Verzeichnis evident zu halten.

(2) Unterstützende Mitglieder sind nicht zum Tragen der Feuerwehruniform berechtigt.

§ 23

Feuerwehreinsatz

(Siehe §§ 28, 32 und 33 Bgld. FwG 2019.)

§ 24 Uniform

(1) Im Bgld. Landesfeuerwehrverband sind folgende Uniformen zugelassen:

- Dienstbekleidung
- Einsatzbekleidung
- Sonstige Bekleidung
- Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben im Dienstbetrieb und bei Einsätzen die vorgeschriebene Uniform bzw. Einsatzbekleidung zu tragen. Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 25 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen.

(1a) Feuerwehrmitglieder haben einander ungeachtet ihres Dienstgrads, ihrer Funktion und ihres Geschlechts mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kameradinnen und Kameraden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

(2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Weisungen (Befehle, Aufträge, Anordnungen) der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Das Recht zur Ablehnung von Weisungen richtet sich nach § 42 Bgld. FwG 2019. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsthöheren Vorgesetzten zu.

(3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen gelten die diesbezüglichen vom Österr. Bundesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien.

II. Abschnitt Verwaltung, Administration, Finanzwesen - Geldgebarung

§ 26 Verwaltung

(1) Die Führung und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach einheitlichen Richtlinien und Drucksorten des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes sowie unter landesweiter Verwendung eines Feuerwehrverwaltungsprogramms.

(2) Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 27 Administration

Entfällt.

§ 28

Finanzwesen, Geldgebarung

(Siehe § 66 Bgld. FwG 2019.)

(1) Die Gemeinde hat für die Kosten der Einrichtung, Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren aufzukommen (vgl. § 62 Bgld. FwG 2019).

(2) Durch Sammlungen, Zeltfeste und andere Veranstaltungen kann die Feuerwehr Geldmittel selbst aufbringen (vgl. § 23 Abs. 3 erster Satz Bgld. FwG 2019).

(3) Der Feuerwehrkommandant ist jährlich verpflichtet, der Gemeinde den Untervoranschlag der Freiwilligen Feuerwehr für das nächste Budgetjahr vor Erstellung des Voranschlages der Gemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen.

(4) Der Feuerwehrkommandant ist für die widmungsgemäße Verwendung der lt. Voranschlag der Gemeinde genehmigten Mittel verantwortlich. Die bei der Feuerwehr im Sinne dieses Voranschlages einlangenden Rechnungen sind auf Preisangemessenheit und Richtigkeit zu prüfen und ausnahmslos der Gemeinde zur Bezahlung vorzulegen. Im Rahmen der Voranschlagsvollziehung sind größere Anschaffungen vorab mit der Gemeinde abzuklären, um die Sicherstellung der Geldmittel zum Fälligkeitsdatum zu gewährleisten.

(5) Im Sinne des Untervoranschlages ist jährlich von der Gemeinde ein Rechnungsabschluss zu verlangen.

(6) Die Einnahmen und Ausgaben der Freiwilligen Feuerwehren, die aus eigenen Aktivitäten (z.B. Einsatzverrechnung, Feuerwehrball, Zeltfest, Haussammlung usw.) bzw. privaten Zuwendungen stammen, sind in das bei jeder Freiwilligen Feuerwehr zu führende Kassabuch einzutragen. Die zugeordneten Belege sind zu sammeln.

(7) Zum Jahresende ist durch den Verwaltungsdienst ein Rechnungsabschluss zu erstellen, in dem auch der externe Rechnungsabschluss der Gemeinde nach Abs. 5 anzuführen ist. Der Rechnungsabschluss hat auch den Vermögensnachweis (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere usw.) zu enthalten. Dieser ist von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptdienstbesprechung) zu genehmigen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(8) Zur Kontrolle der Geldgebarung und des Rechnungsabschlusses werden durch die Mitgliederversammlung (§ 5b) für die kommende Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer (§ 5c) gewählt, denen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren ist. Die Rechnungsprüfer haben bei jeder Mitgliederversammlung gemäß § 5b (Jahreshauptdienstbesprechung) über die durchgeführte Kassenprüfung zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassenführung dem Feuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrkommando als für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen die Entlastung zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht als stimmberechtigtes Mitglied dem engeren Feuerwehrkommando (§ 5a Abs. 1) angehören.

(9) Jede Auszahlung bzw. Geldanweisung bedarf einer Anordnung des Feuerwehrkommandanten.

(10) Anschaffungen aus eigenen Mitteln der Feuerwehr, die einen Betrag von € 5.000,- übersteigen, müssen mit Beschluss des Feuerwehrkommandos, solche, die einen Betrag von € 10.000,- übersteigen, mit Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

(11) Alle Belege über die Finanzgebarung einer Freiwilligen Feuerwehr sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

III. Abschnitt

Aus- und Weiterbildung, Übungsdienst

Entfällt.

§ 30

Rahmenrichtlinien für die Ausbildung der Organe (Funktionäre) der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Alle Organe (Funktionäre) der Feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbands (§ 36 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bgld. FwG 2019) müssen über die zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktion entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) Für Qualifikationen, die außerhalb des bgl. Feuerwehrwesens erworben wurden, hat der Landesfeuerwehrverband entsprechende Anrechnungsregelungen zu schaffen.

(3) Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter müssen über die zur Leitung der Feuerwehr erforderliche Qualifikation (Einsatz, Geschäftsführung, Aus- und Fortbildung, Nachwuchsarbeit, Verwaltung und Instandhaltung) verfügen. Die für die Leitung von Einsätzen erforderliche Qualifikation richtet sich nach der Klasseneinteilung der Feuerwehr auf Grund der einschlägigen Vorschriften¹:

1. Ausrüstungsklassen 1 und 2: Qualifikation für die Leitung von Einsätzen mit einer Gruppe,
2. Ausrüstungsklasse 3: Qualifikation für die Leitung von Einsätzen mit einem Zug (zwei Gruppen),
3. ab Ausrüstungsklasse 4: Qualifikation für die Leitung von Einsätzen mit zwei oder mehreren Zügen.

(4) Die Organe (Funktionäre) des Landesfeuerwehrverbandes müssen über die Qualifikation

1. zum Feuerwehrkommandanten ab Ausrüstungsklasse 4,
2. zur Übernahme von Stabs- und Kommandantenfunktionen bei Großschadensereignissen und Katastrophen sowie
3. für ihre jeweilige Funktion im Landesfeuerwehrverband

verfügen.

(5) Näheres ist mittels Dienstanweisung festzulegen.

¹ Bis zur Erlassung der in § 29 Abs. 1 Bgld. FwG 2019 vorgesehenen Verordnung durch die Landesregierung ist vorläufig die Dienstanweisung Nr. 1.2.1 vom 01.01.2018 – Mindestmannschaftsstand und Grundausrüstung der Orts- und Stadtfeuerwehren sowie der Stützpunktfeuerwehren anzuwenden.

IV. Abschnitt

Dienstbetrieb und Geschäftsführung in den Betriebsfeuerwehren

§ 36

Betriebsfeuerwehr

(Siehe § 22 Abs. 1 sowie §§ 43 bis 46 Bgld. FwG 2019.)

Betriebsfeuerwehren sind dann Feuerwehren im Sinne des Bgld. FwG 2019 und damit auch Mitglieder des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes, wenn sie in das Feuerwehrregister der Landesregierung eingetragen sind (§ 44 Abs. 6 Bgld. FwG 2019).

§ 37

Anwendung der Dienstordnung, Mannschaftsstand und Ausrüstung

- (1) Auf die Betriebsfeuerwehren ist diese Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Nähere Bestimmungen über den Mannschaftsstand und über die Ausrüstung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

V. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Landesfeuerwehrverband

§ 38

Anwendbarkeit der Dienstordnung

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Dienstordnung auch für den Landesfeuerwehrverband, seine Organe und seine inneren Gliederungen.

§ 39

Gliederung des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband gliedert sich gemäß § 48 Abs. 2 Bgld. FwG 2019 in folgende Feuerwehrbezirke:

1. Eisenstadt-Umgebung
2. Neusiedl am See
3. Mattersburg
4. Oberpullendorf
5. Oberwart
6. Güssing
7. Jennersdorf
8. Eisenstadt
9. Rust

(2) Die Feuerwehrbezirke gliedern sich gemäß § 48 Abs. 3 Bgld. FwG 2019 in die in den nachstehenden Absätzen angeführten Feuerwehrabschnitte. Die Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust bilden, unbeschadet ihrer Stellung als Feuerwehrbezirke, jeweils einen Feuerwehrabschnitt.

(3) Zu einem Feuerwehrabschnitt gehören alle Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren, die ihren Standort in einer zum Feuerwehrabschnitt gehörenden Gemeinde haben.

(4) Der **Feuerwehrbezirk Eisenstadt-Umgebung** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 1-01 mit den Gemeinden Donnerskirchen, Breitenbrunn, Purbach am Neusiedler See, Oggau am Neusiedler See und Schützen am Gebirge
- Feuerwehrabschnitt 1-02 mit den Gemeinden St. Margarethen im Burgenland, Oslip, Mörbisch am See und Trausdorf an der Wulka
- Feuerwehrabschnitt 1-03 mit den Gemeinden Siegendorf, Zagersdorf, Wulkaprodersdorf, Klingenbach, Steinbrunn, Zillingtal und Großhöflein
- Feuerwehrabschnitt 1-04 mit den Gemeinden Neufeld an der Leitha, Hornstein, Leithaprodersdorf, Stotzing, Loretto, Wimpassing an der Leitha, Müllendorf

(5) Der **Feuerwehrbezirk Neusiedl am See** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 2-01 mit den Gemeinden Neusiedl am See, Winden am See, Bruckneudorf, Jois und Weiden am See
- Feuerwehrabschnitt 2-02 mit den Gemeinden Frauenkirchen, Gols, Mönchhof, Halbtürn, St. Andrä am Zicksee und Podersdorf am See
- Feuerwehrabschnitt 2-03 mit den Gemeinden Andau, Tadten, Wallern im Burgenland, Pamhagen, Illmitz und Apetlon
- Feuerwehrabschnitt 2-04 mit den Gemeinden Gattendorf, Neudorf, Potzneusiedl, Parndorf und Zurndorf
- Feuerwehrabschnitt 2-05 mit den Gemeinden Kittsee, Edelstal, Pama, Deutsch-Jahrndorf und Nickelsdorf

(6) Der **Feuerwehrbezirk Mattersburg** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 3-01 mit den Gemeinden Schattendorf, Loipersbach im Burgenland, Rohrbach bei Mattersburg, Marz, Baumgarten und Draßburg
- Feuerwehrabschnitt 3-02 mit den Gemeinden Mattersburg, Pöttelsdorf, Zemendorf-Stöttera, Antau und Hirm
- Feuerwehrabschnitt 3-03 mit den Gemeinden Neudörfl, Pöttsching, Sigleß und Krensdorf
- Feuerwehrabschnitt 3-04 mit den Gemeinden Wiesen, Bad Sauerbrunn, Forchtenstein und Sieggraben

(7) Der **Feuerwehrbezirk Oberpullendorf** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 4-01 mit den Gemeinden Deutschkreutz, Horitschon, Raiding, Unterfrauenhaid, Lackendorf, Neckenmarkt und Ritzing
- Feuerwehrabschnitt 4-02 mit den Gemeinden Markt St. Martin, Weppersdorf, Kobersdorf und Lackenbach
- Feuerwehrabschnitt 4-03 mit den Gemeinden Oberpullendorf, Draßmarkt, Kaisersdorf, Weingraben, Neutal, Stoob, Steinberg-Dörfl
- Feuerwehrabschnitt 4-04 mit den Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf, Mannersdorf an der Rabnitz und Oberloisdorf
- Feuerwehrabschnitt 4-05 mit den Gemeinden Piringsdorf, Unterrabnitz-Schwendgraben und Lockenhaus
- Feuerwehrabschnitt 4-06 mit der Gemeinde Pilgersdorf

- Feuerwehrabschnitt 4-07 mit den Gemeinden Lutzmannsburg, Nikitsch und Großwarasdorf

(8) Der **Feuerwehrbezirk Oberwart** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 5-01 mit den Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Neustift an der Lafnitz, Riedlingsdorf und Wiesfleck
- Feuerwehrabschnitt 5-02 mit den Gemeinden Oberschützen und Bad Tatzmannsdorf
- Feuerwehrabschnitt 5-03 mit den Gemeinden Bernstein und Mariasdorf
- Feuerwehrabschnitt 5-04 mit den Gemeinden Markt Allhau, Kemeten, Loipersdorf-Kitzladen, Wolfau und Litzelsdorf
- Feuerwehrabschnitt 5-05 mit den Gemeinden Oberwart, Rotenturm an der Pinka, Unterwart und Oberdorf im Burgenland
- Feuerwehrabschnitt 5-06 mit den Gemeinden Stadtschlaining und Unterkohlstätten
- Feuerwehrabschnitt 5-07 (entfällt)
- Feuerwehrabschnitt 5-08 mit den Gemeinden Rechnitz, Markt Neuhodis, Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz
- Feuerwehrabschnitt 5-09 mit den Gemeinden Großpetersdorf, Jabing und Hannersdorf
- Feuerwehrabschnitt 5-10 mit der Gemeinde Mischendorf
- Feuerwehrabschnitt 5-11 mit den Gemeinden Kohfidisch, Badersdorf, Deutsch-Schützen-Eisenberg

(9) Der **Feuerwehrbezirk Güssing** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 6-01 mit den Gemeinden Stegersbach, Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland, Ollersdorf im Burgenland, Hackerberg, Wörterberg, Olbendorf, Stinatz und Burgauberg-Neudauberg
- Feuerwehrabschnitt 6-02 mit den Gemeinden St. Michael im Burgenland, Rauchwart, Güttenbach und Neuberg im Burgenland
- Feuerwehrabschnitt 6-03 mit der Gemeinde Tobaj
- Feuerwehrabschnitt 6-04 mit den Gemeinden Kukmirn, Gerersdorf-Sulz
- Feuerwehrabschnitt 6-05 mit den Gemeinden Güssing, Neustift bei Güssing, Großmürbisch, Kleinmürbisch, Inzenhof und Tschanigraben
- Feuerwehrabschnitt 6-06 mit den Gemeinden Strem, Moschendorf und Heiligenbrunn
- Feuerwehrabschnitt 6-07 mit den Gemeinden Eberau und Bildein

(10) Der **Feuerwehrbezirk Jennersdorf** gliedert sich in folgende Feuerwehrabschnitte:

- Feuerwehrabschnitt 7-01 mit der Gemeinde Jennersdorf
- Feuerwehrabschnitt 7-02 mit den Gemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal, Eltendorf und Königsdorf
- Feuerwehrabschnitt 7-03 mit den Gemeinden Neuhaus am Klausenbach, Minihof-Liebau und Mühlgraben
- Feuerwehrabschnitt 7-04 mit den Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum
- Feuerwehrabschnitt 7-05 mit den Gemeinden Rudersdorf und Deutsch Kaltenbrunn
- Feuerwehrabschnitt 7-06 mit der Gemeinde St. Martin an der Raab

(11) Der **Feuerwehrbezirk Eisenstadt** umfasst folgenden Feuerwehrabschnitt:

- Feuerwehrabschnitt 8-01 mit der Freistadt Eisenstadt

(12) Der **Feuerwehrbezirk Rust** umfasst folgenden Feuerwehrabschnitt:

- Feuerwehrabschnitt 9-01 mit der Freistadt Rust

§ 40

Bezirksfeuerwehrkommanden

(1) In den Feuerwehrbezirken, ausgenommen Eisenstadt und Rust, sind jeweils zwei Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust gilt die in § 56 Abs. 6 Bgld. FwG 2019 enthaltene Regelung.

(3) Sitz des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Hauptwohnsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(4) Die Postadresse (Zustelladresse) des Bezirksfeuerwehrkommandos ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten festzulegen. Sie ist auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes kundzumachen.

(5) Für die Bezirksfeuerwehrkommanden ist ein Dienstpostenplan zu erlassen. In diesem ist insbesondere festzulegen, für welche Aufgaben und in welcher Anzahl Bezirksreferenten (§ 57 Abs. 3 Bgld. FwG 2019) und Abschnittswarte (§ 58 Abs. 6 Bgld. FwG 2019) ernannt werden können.

§ 40a

Bezirksfeuerwehrkommando für den Feuerwehrbezirk Eisenstadt

Dem Bezirksfeuerwehrkommando Eisenstadt gehören als Mitglieder an:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant (zugleich Abschnittsfeuerwehrkommandant),
2. der Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter (zugleich Abschnittsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter),
3. die Feuerwehrkommandanten des Bezirkes und
4. die Fachreferenten (Bezirksreferenten).

§ 41

Besondere Regelungen für die Feuerwehrbezirke Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt und Rust

(1) Unbeschadet der Stellung der Freistädte Eisenstadt und Rust als eigenständige Feuerwehrbezirke werden für die Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Eisenstadt und Rust besondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen getroffen, um eine an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientierte Feuerwehrarbeit sicherzustellen.

(2) Die Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust sind zugleich Feuerwehrabschnitte (§ 39).

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Freistadt Eisenstadt fungiert als Bezirksstützpunktfeuerwehr für alle in Abs. 1 genannten Bezirke. Der Feuerwehrkommandant der Bezirksstützpunktfeuerwehr ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos Eisenstadt-Umgebung (§ 57 Abs. 2 Z 5 Bgld. FwG 2019).

(4) Das Bezirksfeuerwehrkommando Eisenstadt-Umgebung unterstützt die Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Von allen drei Feuerwehrbezirken gemeinsam wahrzunehmen sind insbesondere:

1. die Erstellung von überörtlichen Alarm- und Einsatzplänen,
2. die Bildung von Einsatzeinheiten für überörtliche Einsätze sowie
3. die Planung, Vorbereitung und Durchführung von überörtlichen Vorhaben und Veranstaltungen.

Koordinierendes Organ ist der Bezirksfeuerwehrkommandant des Feuerwehrbezirkes Eisenstadt-Umgebung.

§ 42

Willensbildung im Landesfeuerwehrrat

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten der Feuerwehrbezirke Eisenstadt und Rust haben im Landesfeuerwehrrat je eine Stimme. Jedes andere stimmberechtigte Mitglied des Landesfeuerwehrrats hat zwei Stimmen. Mitglieder des Landesfeuerwehrrats, die mehrere Funktionen haben, kraft derer sie ein Stimmrecht im Landesfeuerwehrrat haben, dürfen ungeachtet dieses Umstandes ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.

(2) § 8 Abs. 7 gilt. Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Landesfeuerwehrrates ist die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt im Umlaufweg auszusetzen und auf die Tagesordnung der nächsten Tagung des Landesfeuerwehrrates zu setzen.

§ 43

Ausschüsse des Landesfeuerwehrrats

(1) Zur Vorberatung der vom Landesfeuerwehrrat zu behandelnden Angelegenheiten können drei Ausschüsse eingesetzt werden, von denen je einer vom Landesfeuerwehrkommandanten sowie vom Ersten und Zweiten Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter zu leiten sind.

(2) Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse sind vom Landesfeuerwehrrat zumindest alle sechs Jahre zu Beginn der Funktionsperiode festzulegen. Dabei ist für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Aufgaben entsprechend ihrem thematischen Zusammenhang und unter Beachtung der den Vorsitzenden der Ausschüsse sonst zukommenden Aufgaben zu sorgen.

§ 43a

Beförderungen im Bereich des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt die Beförderung

1. der Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
2. der Bezirksreferenten,
3. der Feuerwehrkommandanten,
4. der Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter und
5. der Abschnittswarte.

(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Beförderung

1. der Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
2. der Bezirksfeuerwehrkommandanten,
3. der Landesreferenten,
4. der Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
5. von sonstigen Funktionären des Landesfeuerwehrverbandes (z.B. Leitern von Sachgebieten) und

6. der Bediensteten des Landesfeuerwehrkommandos.

(3) Dem Landesfeuerwehrrat obliegt die Beförderung des Landesfeuerwehrkommandanten.

§ 44

Befugnisse des Landesfeuerwehrkommandanten

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant ist im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die Regelungen in den nachstehenden Absätzen gebunden.

(2) Der Landesfeuerwehrrat legt mit Beschluss eine betragliche Grenze fest, bis zu der der Landesfeuerwehrkommandant für ein bestimmtes Vorhaben Verfügungen über bewegliches Vermögen treffen kann.

(3) Der Landesfeuerwehrrat kann beschließen, dass die Vornahme bestimmter Akte an seine Zustimmung gebunden ist.

(4) Die Verleihung von Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten. Der Landesfeuerwehrrat kann beschließen, in welchen Fällen vor der Verleihung der Landesfeuerwehrrat oder ein von ihm eingesetzter Auszeichnungsausschuss zu hören ist.

(5) Kann in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landesfeuerwehrrats fallen (§§ 51 und 61 Bgld. FwG 2019), eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist der Landesfeuerwehrkommandant im Dringlichkeitsfall ermächtigt, anstelle des Landesfeuerwehrrats zu handeln. Er hat in einer solchen Angelegenheit jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Landesfeuerwehrrats einzuholen.

§ 45

Fahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Fahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes haben ihren dauernden Standort, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beim Landesfeuerwehrkommando.

(2) Fahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes, die den Bezirksfeuerwehrkommanden oder den Bezirksfeuerwehrkommandanten zugewiesen sind, haben ihren dauernden Standort im jeweiligen Feuerwehrbezirk, und zwar nach Entscheidung des Bezirksfeuerwehrkommandanten beim Standort der Bezirksstützpunktfeuerwehr oder am Hauptwohnsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(3) Fahrzeuge des Landesfeuerwehrverbandes, die den Freiwilligen Feuerwehren zur Verwendung für überörtliche Aufgaben übergeben sind, haben ihren dauernden Standort bei der jeweiligen Feuerwehr.

§ 46

Inspizierung der Feuerwehren

Jede Feuerwehr ist einmal im Kalenderjahr von einem Funktionär des Landesfeuerwehrverbandes (§ 50 Abs. 1 Z 1 bis 7 Bgld. FwG 2019) zu inspizieren. Die Inspizierung dient der Aufsicht des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes gegenüber den Feuerwehren und erstreckt sich auf die Geschäftsführung und die Einsatzbereitschaft der jeweiligen Feuerwehr. Über jede Inspizierung ist ein Bericht zu verfassen, der im Dienstweg dem Landesfeuerwehrkommando und danach der Gemeinde vorzulegen ist.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 47

Verweis auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

§ 48

Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstordnung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 49

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorläufige Dienstordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Die Änderungen auf Grund der Beschlüsse des Landesfeuerwehrrates vom 25. Februar 2021 und 18. März 2021 treten mit 1. März 2021 in Kraft.

(2a) Die Änderungen auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 9. Juni 2022 treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

(2b) Die Änderungen auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 11. August 2022 treten mit 16. August 2022 in Kraft.

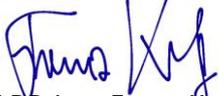
(2c) Die Änderungen auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 16. Februar 2023 treten mit 1. März 2023 in Kraft.

(2d) Die Änderungen auf Grund des Beschlusses des Landesfeuerwehrrates vom 22. Februar 2024 treten mit 1. März 2024 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 treten außer Kraft:

1. die Vorläufige Dienstordnung A in der Fassung des Beschlusses der 57. Dienstbesprechung des Landesfeuerwehrkommandos vom 19. Dezember 2019 und
2. die Dienstordnung B, 2. Ausgabe, vom 1. Oktober 2011, GZ: LF-260/3-2011.

Für den Landesfeuerwehrrat:
Der Landesfeuerwehrkommandant:


LBD Ing. Franz Kropf